

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

09 | 2020

Für Unternehmer

15 Bundesländer gewähren erneuten Aufschub bei der Umstellung elektronischer Kassen

| Eigentlich müssen bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme (insbesondere elektronische Kassensysteme und Registrierkassen) ab dem 1.1.2020 über eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE)** verfügen. Da eine flächendeckende Implementierung der TSE nicht bis Ende 2019 zu schaffen war, führte das Bundesfinanzministerium eine **Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30.9.2020** ein, die nicht verlängert werden soll. Daraufhin haben **15 Bundesländer** nun eigene Härtefallregelungen geschaffen, um die Frist **bis zum 31.3.2021** zu verlängern. |

Hintergrund

Bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme müssen grundsätzlich über eine TSE verfügen, die **aus drei Bestandteilen** (Sicherheitsmodul, Speichermedium und digitale Schnittstelle) besteht.

Bereits 2017 erfolgte durch die **Kassen-sicherungsverordnung** (KassenSichV vom 26.9.2017, BGBl I 2017, S. 3515) eine Präzisierung: Hier wurde u. a. geregelt, welche elektronischen Aufzeichnungssysteme über eine TSE verfügen müssen. Das sind: **elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen** einschließlich Tablet-basierter Kassensysteme oder Softwarelösungen (z. B. Barverkaufsmodule).

Beachten Sie | Nicht zu den elektronischen Aufzeichnungssystemen gehören u. a.: elektronische Buchhaltungsprogramme, **Waren- und Dienstleistungsautomaten**, Geldautomaten, Taxameter sowie Wegstreckenzähler.

Maßnahmen der Bundesländer

Mit einem Schreiben an die Wirtschaftsverbände hat das Bundesfinanzministerium nun mitgeteilt, dass es **keine Notwendigkeit** sieht, die Nichtbeanstandungsregelung über den 30.9.2020 hinaus zu verlängern. Als Folge haben die **Bundesländer** (Ausnahme: Bremen) beschlossen, unter bestimmten Voraussetzungen einen **Aufschub bis zum 31.3.2021** zu gewähren. Gefordert wird u. a., dass das Unternehmen bis zum

Daten für den Monat Oktober 2020

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 12.10.2020

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 15.10.2020

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 10/2020 = 28.10.2020

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

7/19	12/19	3/20	7/20
+ 1,1 %	+ 1,5 %	+ 1,3 %	0,0 %

30.9.2020 (in einigen Bundesländern sogar bis zum 31.8.2020) die Umrüstung bzw. den Einbau einer TSE bei einem Kassenhersteller oder Dienstleister **beauftragt** hat.

Beachten Sie | Eine Übersicht zu den Fristverlängerungen in den einzelnen Bundesländern finden Sie auf der **Homepage des Steuerberaterverbands Bremen** unter www.iww.de/s3929 (Stand: 27.7.2020).

Für Unternehmer

Corona-Update: Anträge auf Überbrückungshilfe

| Die Corona-Pandemie hat vielfach zu Umsatzeinbußen geführt. Um die Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen zu sichern, wurde eine **branchenübergreifende Überbrückungshilfe** aufgelegt, die für drei Monate (Juni, Juli und August 2020) beantragt werden kann. Der Antrag kann von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Steuerberatern seit dem 8.7.2020 gestellt werden. Die Antragsfrist, die ursprünglich am 31.8.2020 enden sollte, wurde um einen Monat auf den 30.9.2020 verlängert. Wichtige Aspekte (insbesondere zu den Förderkriterien) hat das Bundesfinanzministerium in einem **Fragen-Antworten-Katalog** (unter www.iww.de/s3927) zusammengestellt. |

Für alle Steuerpflichtigen

In der Pipeline: Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge ab 2021

| Durch das „Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“ (Regierungsentwurf vom 29.7.2020) sollen die **Behinderten-Pauschbeträge** verdoppelt und die **steuerlichen Nachweispflichten** verschlankt werden. Der Entwurf enthält insbesondere folgende Maßnahmen: |

- **Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge** (inklusive Aktualisierung der Systematik),
- Einführung eines behinderungsbedingten **Fahrtkosten-Pauschbetrags**,
- Verzicht auf die **zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen** zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung kleiner 50,
- **Pflege-Pauschbetrag** unabhängig vom Kriterium „hilflos“,
- Erhöhung des **Pflege-Pauschbetrags** bei der Pflege von Personen mit den **Pflegegraden 4 und 5** sowie Einführung eines Pauschbetrags bei der Pflege von Personen mit den **Pflegegraden 2 und 3**.

Quelle | Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen, Regierungsentwurf vom 29.7.2020

Für alle Steuerpflichtigen

Grundfreibetrag, Kindergeld und -freibeträge sollen ab 2021 steigen

| Die Bundesregierung hat am 29.7.2020 den Entwurf für ein „**Zweites Familienentlastungsgesetz**“ beschlossen. Von der beabsichtigten Anhebung des Kindergelds und der Kinderfreibeträge werden ab 2021 insbesondere Familien mit Kindern profitieren. Zudem soll der **steuerliche Grundfreibetrag** erhöht werden. |

Der **Kinderfreibetrag** soll ab 2021 von derzeit 5.172 EUR (2.586 EUR je Elternteil) auf 5.460 EUR (2.730 EUR je Elternteil) erhöht werden. Der **Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** soll von 2.640 EUR (1.320 EUR je Elternteil) auf 2.928 EUR (1.464 EUR je Elternteil) steigen.

Das **Kindergeld** soll um 15 EUR je Kind und Monat erhöht werden. Dies bedeutet ab 2021: jeweils 219 EUR für das erste und zweite Kind, 225 EUR für das dritte Kind und 250 EUR für jedes weitere Kind.

Der **Grundfreibetrag**, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, soll von 9.408 EUR auf 9.696 EUR (2021) und 9.984 EUR (2022) steigen. Der **Unterhaltshöchstbetrag** wird dann an diese Werte angepasst.

Zum **Abbau der kalten Progression** sollen die Eckwerte des Einkommensteuertarifs nach rechts verschoben werden: Für 2021 um 1,52 % und für 2022 um 1,5 % (voraussichtliche Inflationsraten).

Quelle | Zweites Familienentlastungsgesetz, Regierungsentwurf vom 29.7.2020

Für Unternehmer

Aufteilung von Pauschalpreisen in der Gastronomie und für Beherbergungsleistungen

| Die **Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle** unterliegt grundsätzlich dem regulären Umsatzsteuersatz. Für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen (Getränke sind ausgenommen) erfolgte durch das Erste Corona-Steuerhilfegesetz eine **Reduzierung auf den ermäßigten Steuersatz** (vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020: 5 % und vom 1.1.2021 bis zum 30.6.2021: 7 %). Zu der Frage, wie ein Gesamtpreis (vereinfachungsgemäß) aufgeteilt werden kann, hat nun das Bundesfinanzministerium Stellung bezogen. |

Für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen ist es nicht zu beanstanden, wenn zur **Aufteilung des Gesamtpreises von Kombiangeboten** aus Speisen inklusive Getränken (z. B. Buffet, All-Inclusive-Angeboten) der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird.

Beherbergungsleistungen

Zudem hat die Finanzverwaltung einen bereits bestehenden Aufteilungsschlüssel für **kurzfristige Beherbergungsleistungen** (ermäßigter Steuersatz) angepasst. Hier geht es um in einem Pauschalangebot enthaltene, dem umsatzsteuerlichen Regelsteuersatz unterliegende Leistungen (z. B. Frühstück und Saunanutzung).

Diese Leistungen dürfen in der Rechnung zu einem **Sammelposten** (z. B. „Business-Package“, „Service-Pauschale“) zusammengefasst und in einem Betrag ausgewiesen werden. Bis dato hat es die Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit 20 % des Pauschalpreises angesetzt wird. Dieser Satz wurde nun auf 15 % geändert.

Beachten Sie | Die Regelungen der Verwaltungsanweisung sind **ab dem 1.7.2020 bis zum 30.6.2021** anzuwenden.

Quelle | BMF-Schreiben vom 2.7.2020, Az. III C 2 - S 7030/20/10006 :006, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 217078

Für Arbeitgeber

Mindestlohn soll bis 2022 in vier Stufen steigen

| Der gesetzliche Mindestlohn (derzeit 9,35 EUR brutto je Zeitstunde) soll nach der **Empfehlung der Mindestlohnkommission** ab 2021 stufenweise erhöht werden. Die Bundesregierung muss die Erhöhung noch per Rechtsverordnung umsetzen. |

Vorgesehen sind folgende Erhöhungen:

- zum 1.1.2021: 9,50 EUR
- zum 1.7.2021: 9,60 EUR
- zum 1.1.2022: 9,82 EUR
- zum 1.7.2022: 10,45 EUR

Quelle | Beschluss der Mindestlohnkommission nach § 9 MiLoG vom 30.6.2020, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 216533

Für alle Steuerpflichtigen

Provisionen können das Elterngeld erhöhen

| Als sonstige Bezüge im Lohnsteuerabzugsverfahren angemeldete Provisionen können gleichwohl **als laufender Arbeitslohn** das Elterngeld erhöhen, wenn die Bindungswirkung der Anmeldung für die Beteiligten des Elterngeldverfahrens weggefallen ist. Dies hat das Bundessozialgericht entschieden. |

■ Sachverhalt

Eine Steuerfachwirtin erzielte vor der Geburt ihrer Tochter neben ihrem Gehalt jeden Monat eine Provision (500 bis 600 EUR), die der Arbeitgeber als sonstigen Bezug eingestuft hatte. Deshalb berücksichtigte der Freistaat Bayern die Provisionen bei der Elterngeldbemessung nicht – zu Unrecht, wie das Bundessozialgericht nun befand.

Die in den arbeitsvertraglich vereinbarten Lohnzahlungszeiträumen regelmäßig und lückenlos gezahlten Provisionen sind **laufender Arbeitslohn**. Die anderslautende Lohnsteueranmeldung bindet die Beteiligten zwar grundsätzlich im Elterngeldverfahren. Dies gilt aber nicht, wenn die **Regelungswirkung der Lohnsteueranmeldung entfallen** ist, weil sie (wie hier) wegen eines nachfolgenden Einkommensteuerbescheids überholt ist.

Quelle | BSG-Urteil vom 25.6.2020, Az. B 10 EG 3/19 R, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 216517; BSG, PM Nr. 13 vom 25.6.2020

Für Vermieter

Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau: Anwendungsschreiben (endlich) veröffentlicht

| Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vom 4.8.2019 wurde mit § 7b Einkommensteuergesetz (EStG) eine **Sonderabschreibung** eingeführt. Diese soll für private Investoren ein Anreiz sein, Mietwohnungen im unteren und mittleren Preissegment zu schaffen. Knapp ein Jahr nach der Gesetzesverkündung wurde nun ein **30 Seiten starkes Anwendungsschreiben** veröffentlicht. Zudem hat das Bundesfinanzministerium auf seiner Homepage ein **Berechnungsschema** zur Ermittlung des relevanten wirtschaftlichen Vorteils (Beihilfewert) sowie eine **Checkliste** zur Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen zur Verfügung gestellt. |

Allgemeine Voraussetzungen

Im Jahr der **Anschaffung oder Herstellung einer neuen Mietwohnung** und in den folgenden drei Jahren können neben der „normalen“ Abschreibung bis zu 5 % Sonderabschreibungen geltend gemacht werden. Insgesamt können damit in **den ersten vier Jahren bis zu 20 %** zusätzlich zur regulären Abschreibung abgeschrieben werden.

Beachten Sie | Im Fall der **Anschaffung** gilt eine Wohnung nur dann als neu, wenn sie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wird.

Gefördert werden nur Baumaßnahmen aufgrund eines **nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 gestellten Bauantrags** oder – falls eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist – einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige.

Sonderabschreibungen sind **letztmalig in 2026** möglich. Ab 2027 sind Sonderabschreibungen auch dann nicht mehr zulässig, wenn der Begünstigungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

Es existieren **zwei Kappungsgrenzen**:

- Die Sonderabschreibung wird nur gewährt, wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten **3.000 EUR pro qm Wohnfläche** nicht übersteigen. Sind die Baukosten höher, führt dies zum Ausschluss der Förderung.
- Steuerlich gefördert werden nur Kosten bis **maximal 2.000 EUR pro qm Wohnfläche** (= maximal förderfähige Bemessungsgrundlage).

Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren **der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken** dienen. Werden für die Gebäudeüberlassung **weniger als 66 %** der ortsüblichen

Marktmiete gezahlt, ist die Nutzungsüberlassung **nach der Gesetzesbegründung als unentgeltlich** anzusehen.

PRAXISTIPP | Die Finanzverwaltung ist hier großzügiger und erlaubt eine Aufteilung: „Ist die Nutzungsüberlassung gemäß § 21 Abs. 2 EStG in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen, so ist auch die Sonderabschreibung nach § 7b EStG im gleichen Verhältnis aufzuteilen ...“ (Randziffer 33 des Schreibens).

Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, müssen die Sonderabschreibungen **rückgängig gemacht** werden – z. B., wenn die **Baukostenobergrenze von 3.000 EUR** innerhalb der ersten drei Jahre nach Ablauf des Jahres der Anschaffung oder Herstellung der Wohnung durch nachträgliche Anschaffungs-/Herstellungskosten überschritten wird.

Antworten liefert das Anwendungsschreiben auch zu der Frage, **welche Objekte** begünstigt sind und wann es sich um **eine neue Wohnung** handelt.

Beihilferechtliche Voraussetzungen

Die Sonderabschreibung wird nur gewährt, wenn der nach der **De-minimis-Verordnung** maximal zulässige **Beihilfemaximalbetrag** von 200.000 EUR unter Einbeziehung des Beihilfewerts aus der Sonderabschreibung nicht überschritten wird (Einzelheiten enthält das Anwendungsschreiben ab der Randziffer 89).

Zur Ermittlung des Beihilfewerts aus der Sonderabschreibung kann das vom Bundesfinanzministerium **bereitgestellte Excel-Berechnungsschema** genutzt werden.

Quelle | BMF-Schreiben vom 7.7.2020, Az. IV C 3 - S 2197/19/10009 :008, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 216898; Gesetzesbegründung: BT-Drs. 19/4949 vom 12.10.2018

Für Unternehmer

Voller Betriebsausgabenabzug bei einer Notfallpraxis im Wohnhaus möglich

Ist bei einem Behandlungsraum im privaten Wohnhaus eine private (Mit-)Nutzung wegen seiner Einrichtung und tatsächlichen Nutzung praktisch ausgeschlossen, liegt ein **betriebsstättenähnlicher Raum** nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs selbst dann vor, wenn die Patienten den Raum nur über **den privaten Hausflur** betreten können. Die Abzugsbeschränkungen für **häusliche Arbeitszimmer** gelten in diesen Fällen nicht. |

Hintergrund

Liegt ein **häusliches oder ein außerhäusliches Arbeitszimmer** vor? Diese Frage ist ein Dauerbrenner im Einkommensteuerrecht. Während es beim häuslichen Arbeitszimmer nach § 4 Abs. 5 Nr. 6b Einkommensteuergesetz (EStG) **Abzugsbeschränkungen** gibt, sind die Kosten für ein außerhäusliches Arbeitszimmer oder eine (häusliche) Betriebsstätte **in voller Höhe** abzugsfähig. Auf den Tätigkeitsmittelpunkt oder einen weiteren Arbeitsplatz kommt es hier nicht an.

Das **häusliche Arbeitszimmer** ist ein Raum, der in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist und vorwiegend der Erledigung **gedanklicher, schriftlicher oder verwaltungstechnischer Arbeiten** dient. Der Nutzung entsprechend ist das häusliche Arbeitszimmer typischerweise **mit Büromöbeln** eingerichtet, wobei der Schreibtisch regelmäßig das zentrale Möbelstück darstellt.

Die aktuelle Entscheidung

■ Sachverhalt

Eine Augenärztin betrieb zusammen mit weiteren Ärzten eine Gemeinschaftspraxis (GbR). Neben den Praxisräumen der GbR unterhielt sie im Keller ihres privaten Wohnhauses einen für die Behandlung von Patienten in Notfällen eingerichteten Raum (Instrumente, Liege, Medizinschrank etc.).

Dieser Raum konnte nur durch den Hauseingang im Erdgeschoss und dem anschließenden privaten Hausflur erreicht werden. Eine gesonderte Zugangsmöglichkeit bestand nicht. Der Hausflur führte im Übrigen zu den privaten Wohnräumen. Im Keller befanden sich neben dem Behandlungsraum weitere privat genutzte Räume (u. a. ein Hauswirtschaftsraum und ein Heizungsraum).

Die geltend gemachten Aufwendungen wurden vom Finanzamt nicht berücksichtigt. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Für das Finanzgericht Münster handelte es sich nicht um einen betriebsstättenähnlichen Raum, da dieser nicht leicht zugänglich war. Folglich würden die Aufwendungen den Abzugsbeschränkungen nach § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG unterliegen. In der Revision war die Augenärztin dann aber erfolgreich.

Ob ein mit Wohnräumen des Arztes in räumlichem Zusammenhang stehender, zur Notfallbehandlung von Patienten genutzter Raum als betriebsstättenähnlicher Raum anzusehen ist, muss **im Einzelfall** festgestellt werden. Dabei ist sowohl **die Ausstattung** des Raums als auch die **leichte Zugänglichkeit für Dritte** bedeutend.

Im Streitfall war der Raum als Behandlungsraum eingerichtet und wurde als solcher von der Augenärztin genutzt. Wegen dieser tatsächlichen Gegebenheiten konnte **eine private (Mit-)Nutzung des Raums** praktisch ausgeschlossen werden. Angesichts der Ausstattung des Raums und der tatsächlichen beruflichen Nutzung fiel **die räumliche Verbindung** zu den privat genutzten Räumen nicht entscheidend ins Gewicht.

MERKE | Darin liegt der maßgebliche Unterschied zu jenen Entscheidungen, in denen der Bundesfinanzhof ausgeführt hat, dass es an einer leichten Zugänglichkeit der Notfallpraxis fehlt, wenn der Patient auf dem Weg in den Behandlungsraum erst einen Flur durchqueren muss, der dem Privatbereich unterliegt. Denn in diesen Fällen war eine private (Mit-)Nutzung nicht bereits wegen der konkreten Ausstattung des Raums und dessen tatsächlicher Nutzung zur Behandlung von Patienten auszuschließen.

Quelle | BFH-Urteil vom 29.1.2020, Az. VIII R 11/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 216749

Für Unternehmer

Bundesfinanzhof lässt Vorsteuerabzug für die Renovierung eines Home-Office teilweise zu

Vermietet ein Arbeitnehmer eine Einliegerwohnung als Home-Office an seinen Arbeitgeber **für dessen unternehmerische Zwecke**, kann er grundsätzlich die ihm für Renovierungsaufwendungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer **als Vorsteuer** steuermindernd geltend machen. Ausgeschlossen sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs jedoch die Aufwendungen für ein **mit Dusche und Badewanne** ausgestattetes Badezimmer. |

■ Sachverhalt

Eheleute vermieteten eine Einliegerwohnung mit Büro, Besprechungsraum, Küche und Bad/WC als Home-Office des Ehemanns umsatzsteuerpflichtig an dessen Arbeitgeber. Die für eine Renovierung in Rechnung gestellte Umsatzsteuer machten sie als Vorsteuer geltend. Die Aufwendungen für das Badezimmer ordnete das Finanzamt indes dem privaten Bereich zu und erkannte die hierauf entfallenden Vorsteuerbeträge nicht an. Das Finanzgericht Köln gab der hiergegen gerichteten Klage nur insoweit statt, als es um die Aufwendungen für die Sanitäreinrichtung (insbesondere Toilette und Waschbecken) ging. In der Revision begehrt die Eheleute dann einen weitergehenden Vorsteuerabzug, den der Bundesfinanzhof jedoch ablehnte.

Aufwendungen zur Renovierung eines an den Arbeitgeber vermieteten Home-Office berechtigen grundsätzlich zum Vorsteuerabzug, soweit es **beruflich genutzt** wird. Bei einer Bürotätigkeit kann sich die berufliche Nutzung auch auf einen **Sanitärraum** erstrecken, nicht jedoch auf ein mit **Dusche und Badewanne** ausgestattetes Badezimmer.

Quelle | BFH-Urteil vom 7.5.2020, Az. V R 1/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 217134; BFH, PM Nr. 30/20 vom 30.7.2020

➤ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.